



OTIF/RID/RC/2019/14
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/14)

27. Dezember 2018

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Der Bericht über die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe vom 20. September 2018 wird zusammengefasst und ein neuer Textentwurf vorgelegt.

Zu treffende Entscheidung:

Kenntnisnahme der bisherigen Fortschritte und Vorschlag für weitere Maßnahmen.

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2018 fand eine informelle Sitzung statt, um die Beförderung von Druckgefäßen zu erörtern, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen wurden.
2. Ziel der Sitzung war es, den Text zu überprüfen, der sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr von Gasen in Druckgefäßen entwickelt wurde, die nach den in Titel 49, *Transportation*, des *Code of Federal Regulations* aufgeführten Normen gebaut wurden.

3. Als Grundlage dieser Sitzung diene das Dokument OTIF/RID/RC/2018/22 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/22 und die in diesem Dokument genannten Unterlagen.
4. Bei der informellen Sitzung wurden die Grundsätze sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr von Gasen in Druckgefäßen festgelegt, die nach den in Titel 49, *Transportation*, des *Code of Federal Regulations* aufgeführten Normen gebaut wurden. Das informelle Dokument INF.32, das die Ergebnisse der informellen Sitzung zusammenfasst, wurde der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2018 vorgelegt.
5. Folgende Grundsätze wurden festgestellt:

Einfuhr von Gasen in DOT-Druckgefäßen

- a. Der Text sollte eine Landbeförderung vom Ende einer Transportkette gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 bis zum Verwender des Gases ermöglichen.
- b. Die Druckgefäße müssen nach den in Titel 49, *Transportation*, des *Code of Federal Regulations* aufgeführten Normen gebaut sein.
- c. Die wiederkehrende Prüfung und die Befüllung müssen den Anforderungen des Titels 49 entsprechen.
- d. Der RID/ADR-Text muss einen Verweis auf den entsprechenden Abschnitt des Titels 49 des CFR enthalten.

Export von Gasen in DOT-Druckgefäßen

- e. Der Text erlaubt die Landbeförderung vom Ort der Befüllung bis zum Absender der Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 in Länder, die keine Vertragsstaaten/Vertragsparteien des RID/ADR/ADN sind.
 - f. Die Absätze 5b, 5c und 5d finden ebenfalls Anwendung.
6. Der vorgeschlagene Text wurde geringfügig verändert, um Verweise auf die spezifischen Abschnitte des *United States Code of Federal Regulations (CFR)* aufzunehmen, in denen die zugelassenen Normen aufgeführt sind. Durch die Inbezugnahme eines Abschnitts des CFR werden die Bemerkungen berücksichtigt, die darauf abzielten, keine Gasflaschen mit Sondergenehmigung einzuschließen. Die Zwischenlagerung wird erwähnt, um dem derzeitigen Inhalt der multilateralen Vereinbarung M 299 Rechnung zu tragen.

Antrag

7. Auf der Grundlage der Absätze 5 und 6 ergibt sich folgender Textentwurf (neuer Text ist in Kursivschrift dargestellt):

"1.1.4.7 *Wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom United States Departement of Transportation (Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika) zugelassen wurden*

1.1.4.7.1 *Einfuhr von Gasen*

Wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom United States Departement of Transportation (Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika) zugelassen und in Übereinstimmung mit den in Teil 178, Specifications for Packagings (Spezifikationen für Verpackungen), des Titels 49, Transportation (Beförderung), des Code of Federal Regulations (Bundesgesetzbuch) aufgeführten Normen gebaut wurden und zur Be-

förderung in einer Transportkette gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 zugelassen sind, dürfen vom Ort des zeitweiligen Aufenthalts am Endpunkt der Transportkette zum Endverbraucher befördert werden.

Der Absender für die die RID/ADR/ADN-Beförderung muss im Beförderungspapier vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.7».

1.1.4.7.2 **Ausfuhr von Gasen**

Wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom United States Department of Transportation (Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika) zugelassen und in Übereinstimmung mit den in Teil 178, Specifications for Packagings (Spezifikationen für Verpackungen), des Titels 49, Transportation (Beförderung), des Code of Federal Regulations (Bundesgesetzbuch), aufgeführten Normen gebaut wurden, dürfen nur zum Zwecke der Ausfuhr von Gasen in Länder, die keine Vertragsstaaten/Vertragsparteien des RID/ADR/ADN sind, befüllt und befördert werden, vorausgesetzt, die folgenden Vorschriften werden eingehalten:

- a) Das Druckgefäß wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Code of Federal Regulations (Bundesgesetzbuch) der Vereinigten Staaten von Amerika befüllt.
- b) Die Druckgefäße müssen in Übereinstimmung mit Kapitel 5.2 des RID/ADR/ADN gekennzeichnet und bezettelt sein.
- c) Der Absender für die die RID/ADR/ADN-Beförderung muss im Beförderungspapier vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.7»."

Weitere Maßnahmen

8. EIGA arbeitet weiterhin sowohl mit dem Verkehrsministerium als auch mit der *Compressed Gas Association* der Vereinigten Staaten zusammen, um die "*Petition for Rulemaking*" (Petition für die Ausarbeitung von Vorschriften) voranzutreiben, mit der der *Code of Federal Regulations* geändert und ähnliche Beförderungsbedingungen für die Einfuhr europäischer Gasflaschen in die Vereinigten Staaten ermöglicht werden soll. Es wird anerkannt, dass die Delegierten der Gemeinsamen Tagung den Textvorschlag bis zur Änderung des *Code of Federal Regulations* in eckige Klammern setzen möchten.
9. Da die derzeitige multilaterale Sondervereinbarung M 299 am 1. Juni 2019 ausläuft, wird EIGA mit den Experten aus dem Vereinigten Königreich zusammenarbeiten, die angeboten haben, eine neue multilaterale Sondervereinbarung zu entwerfen, die den Zeitraum bis zur Änderung des Vorschriftentextes abdeckt.